

8.—Die Rechnung eines jeden Einlegers wird in der Office des General-Postmeisters zu Ottawa gehalten, und neben der Quittung, welche der Postmeister am Orte des Deposits in das Depositenbuch schreibt, erhält der Depositor noch eine direkte Quittung vom General-Postmeister für alle eingelegten Summen. Sollte diese letztere Quittung den Depositen nach Verfluß von zehn Tagen nach erfolgter Deposition noch nicht erreicht haben, so sollte letzterer sofort an den General-Postmeister schreiben und seine volle und richtige Adresse demselben einsenden.

9.—Wenn ein Depositor Geld zu ziehen wünscht, so mag er dies dadurch thun, daß er sich an den General-Postmeister wendet, durch denselben wird er durch die Post sofort eine Anweisung für den betreffenden Betrag auf irgend eine Postsparkasse, die er in seinem Briefe angeben mag, erhalten.

10.—Zinsen im Betrage von 5 Prozent werden an alle Depositen bezahlt, und alle Zinsen werden am 30. Juni jeden Jahres zu dem Kapital geschlagen.

11.—Postmeister sind gesetzlich verpflichtet, den Namen der Depositen, wie die Summen der eingelegten oder zurückgezogenen Gelder geheim zu halten.

12.—Es wird den Depositen weder für das Depositenbuch noch für das Einschreiben oder die mit dem General-Postmeister zu wechselnden Correspondenzen etwas berechnet.

13.—Der General-Postmeister ist gehalten, alle Applikationen, Beschwerden u. s. w. in Betreff der Deposition in Postoffice-Sparbanken entgegenzunehmen und abzufertigen.

14.—Volle Auskunft in Form von Regulationen für diese Sparkassen sind in jeder Sparkassen-Postoffice einzusehen.

A. Campbell,

General-Postmeister.

Postoffice-Departement.

Ottawa, 31. Okt. 1872.